



Regierung der Oberpfalz

Amtsblatt

58. Jg. Nr. 19 / 11. November 2002

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Köfering über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Köfering vom 22. Oktober 2002 Az. 230-1443 R/St 11 60

Verordnung zur Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Ober- und Unterwald“ und zur Änderung des Gebietes des Marktes Königstein und der Gemeinde Hirschbach (alle Landkreis Amberg-Weizsach) vom 16. Oktober 2002 Az. 230-1406 AS 13 61

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Entschädigungssatzung für den Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord (6) 61

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Regensburg für das Haushaltsjahr 2002 62

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern 62

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern 62

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz vom 7. Oktober 2002 über die Sitzung des Sozialhilfeausschusses des Bezirkstages der Oberpfalz 62

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz vom 24. Oktober 2002 über die Sitzung des Bezirkstages 63

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Köfering über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Köfering vom 22. Oktober 2002 Az. 230 – 1443 R/St 11

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Köfering abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 03./19. September über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Köfering amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit dem Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 16. Oktober 2002 Az. 230 – 1443 R/St 11 gemäß

Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 22. Oktober 2002
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Köfering

Die Stadt Regensburg
vertreten durch Herrn Frohschammer, Rechtsdirektor
und

die Gemeinde Köfering
vertreten durch Herrn Schönborn, Erster Bürgermeister

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit- KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1 Aufgabe

- 1) Die Stadt Regensburg und die Gemeinde Köfering (Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht – ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997 GVBI S. 727, BayRS 454-1-I-, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2002, GVBI S. 342).
- 2) Die Gemeinde Köfering überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Köfering auf die Stadt Regensburg.
- 3) Die Stadt Regensburg führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2 Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen den beteiligten Kommunen in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Regensburg.

§ 3 Kostenregelung

- 1) Für ihren Außendienstinsatz im Gemeindegebiet stellt die Stadt Regensburg einen Betrag von derzeit 40,00 € / Stunde sowie eine Fahrkostenpauschale von 20,00 € pro Einsatz in Rechnung. Die Personalkostenpauschale erhöht sich im Falle der Unterschreitung der Kostendeckung.
- 2) Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die weiteren Aufwendungen der Stadt Regensburg, insbesondere an-

teilige Sachkosten sowie Personalkosten für die Innendienstsachbearbeitung abgegolten.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

- 1) Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.
- 2) Die mit der Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim (handelnd gem. Art. 4 Abs. 1 VgemO für die Gemeinde Köfering) abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 20. Juli/03. August 2000 bezüglich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz im Gebiet der Gemeinde Köfering wird für gegenstandslos erklärt.

Regensburg,
den 3. September 2002
Stadt Regensburg
Frohschammer
Rechtsdirektor

Köfering,
den 19. September 2002
Gemeinde Köfering
Schönborn
Erster Bürgermeister

Verordnung zur Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Ober- und Unterwald“ und zur Änderung des Gebietes des Marktes Königstein und der Gemeinde Hirschbach (alle Landkreis Amberg-Sulzbach) vom 16. Oktober 2002

Az. 230-1406 AS 13

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Das gemeindefreie Gebiet „Ober- und Unterwald“ wird aufgelöst und wie folgt eingegliedert:
 1. In den Markt Königstein werden 36 Flurstücke der Gemarkung Königstein mit einer Gesamtfläche von 436,0589 ha eingegliedert.
 2. In die Gemeinde Hirschbach werden 9 Flurstücke der Gemarkung Königstein mit einer Gesamtfläche von 121,6410 ha und 6 Flurstücke der Gemarkung Achtel mit einer Gesamtfläche von 19,0128 ha eingegliedert.
- (2) Die Auflösung und Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Ober- und Unterwald“ ist näher ausgewiesen im Veränderungsnachweis Nr. 397 Gemarkung Königstein des Vermessungsamtes Amberg. Der Veränderungsnachweis wird beim Vermessungsamt Amberg aufbewahrt und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 2

- (1) Aus dem Markt Königstein wird eine Exklave mit 12 Flurstücken der Gemarkung Königstein und einer Gesamtfläche von 3,9050 ha in die Gemeinde Hirschbach umgegliedert.

- (2) Diese Gebietsänderung ist im Veränderungsnachweis Nr. 397 Gemarkung Königstein des Vermessungsamtes Amberg näher ausgewiesen. Der Veränderungsnachweis wird beim Vermessungsamt Amberg aufbewahrt und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 3

- (1) In dem in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Umgliederungsgebiet tritt das Ortsrecht der jeweils aufnehmenden Gemeinde in Kraft.
- (2) In dem in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Umgliederungsgebiet tritt das Ortsrecht des Marktes Königstein außer Kraft und das Ortsrecht der Gemeinde Hirschbach in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Regensburg, den 16. Oktober 2002
Regierung der Oberpfalz
Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Entschädigungssatzung für den Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord (6)

Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord (6) gibt sich gemäß § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) und des Planungsausschusses

- (1) Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören und die nicht Verbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Dabei werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 erstattet. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitglied sind, soweit die Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft in der Verbandsversammlung zu ihren Amts- oder Dienstpflichten gehört.
- (2) Die sonstigen Verbandsräte und die Mitglieder des Planungsausschusses erhalten neben dem Auslagenersatz, dessen Umfang sich nach Absatz 1 bestimmt, für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro. Außerdem erhalten sie unter den nachstehend aufgeführten Voraussetzungen folgende Ersatzleistungen:
 1. Angestellten und Arbeitern wird der entstandene, nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.
 2. Selbständig Tätige erhalten für die ihnen entstandene nachgewiesene Zeitversäumnis eine Verdienstausschlagentschädigung von 5 Euro je angefangener Sitzungsstunde. Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor und nach der Sitzung.

3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Nummern 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten bei Nachweis einer Entschädigung von 5 Euro je angefangener Sitzungsstunde. Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor und nach der Sitzung.

§ 3

Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 750 Euro. Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden erhält monatlich 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden. Der 2. und ggf. 3. Stellvertreter des Vorsitzenden erhalten 30 Euro je Tag der Inanspruchnahme, jedoch nicht mehr als der Verbandsvorsitzende. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab, den 10. Oktober 2002
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6)

Simon Wittmann, Landrat
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Regensburg für das Haushaltsjahr 2002

I.

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung vom 12. Oktober 1976 (RABl S. 113), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. April 1998 (RABl S. 56), und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Versammlung des Rettungszweckverbandes Regensburg in ihrer öffentlichen Sitzung am 18. September 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	128.100 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

124.500 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel sind jeweils das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 31.12.2000.

§ 5

Der Kassenkredit zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 13.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 8. Oktober 2002, Az.: 230-1512 R/St Z 1-18, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes in 93059 Regensburg, Altmühlstraße 3, Landratsamt Regensburg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Regensburg, den 9. Oktober 2002
Rettungszweckverband Regensburg

Mirbeth
Verbandsvorsitzender

Regensburg, 10. Oktober 2002
Sachgebiet 230

Ebe

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 1. August 2002 im Oberfränkischen Amtsblatt vom 23. September 2002, Nr. 9, amtlich bekannt gemacht wurde.

Dr. Günther Denzler
Verbandsvorsitzender
Landrat

1. Satzung zur Änderung der Verbands- satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 31. Juni 2002 im Oberfränkischen Amtsblatt vom 23. September 2002, Nr. 9, amtlich bekannt gemacht wurde.

Dr. Günther Denzler
Verbandsvorsitzender
Landrat

Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz vom 7. Oktober 2002 über die Sitzung des Sozialhilfeausschusses des Bezirkstages der Oberpfalz

Die 10. Sitzung des Sozialhilfeausschusses des Bezirkstages der Oberpfalz der Wahlperiode 1998/2003 findet am

Mittwoch, dem 13. November 2002, um 13.00 Uhr

im Alten Festsaal beim Bezirksklinikum Regensburg, Ludwig-Thoma-Straße 14, in Regensburg statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Richtlinien des Bezirks Oberpfalz zur Förderung von Zuverdienstplätzen für psychisch kranke und psychisch behinderte Menschen (einschl. Suchtkranke)
2. Erfahrungsbericht zu den Richtlinien des Bezirks Oberpfalz zur Förderung von Selbsthilfefirmen für psychisch kranke und psychisch behinderte Menschen (einschl. Suchtkranke)
3. Herstellung des Benehmens zur Bedarfsermittlung nach Art. 3 AGPflegeVG
Fortschreibung des Pflegebedarfsplans für die Stadt Regensburg
4. WfbM Wernberg der Dr. Loew'schen Einrichtungen
Zuschuss für die Ausstattung
5. Zuschuss zu den Investitionskosten (Umbau/Erstaustattung) der Tagesstätte für psychisch kranke und psychisch behinderte Menschen in Schwandorf
6. Regens Wagner Holnstein
Nachfinanzierung von Mehrkosten beim Neubau eines Wohnheimes für behinderte Menschen in Berching (24 Plätze)
7. Nachfinanzierung von Mehrkosten beim Neubau eines Wohnheimes für behinderte Menschen in Schwandorf (42 Plätze)
8. Jura-Wohnstätten Amberg
Nachfinanzierung von Mehrkosten beim Neubau eines Wohnheimes für behinderte Menschen in Sulzbach-Rosenberg (40 Plätze)
9. Gemeindepsychiatrischer Verbund Neumarkt
Antrag auf Weiterfinanzierung des Koordinators im Jahr 2003
10. Weihnachtsbeihilfen 2002
11. Entwurf des Einzelplanes 4 (Soziale Sicherung) des Bezirks Haushaltes 2003
12. Sonstiges

Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz vom 24. Oktober 2002 über die Sitzung des Bezirkstages

Die 15. Sitzung des Bezirkstages der Oberpfalz in der Wahlperiode 1998/2003 findet am

**Freitag, den 22. November 2002 um 9.30 Uhr
im Alten Festsaal beim Bezirksklinikum Regensburg**

statt. Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Vollzug des Naturschutzrechts; Änderung (Teilaufhebung) der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehem.) Landkreis Amberg vom 18. November 1965 i.d.F. vom 15. Mai 1984, Antrag der Stadt Amberg auf Aufhebung des östlichen Bereichs des Landschaftsteils Nr. 14 „Schutzstreifen entlang der B 85 neu“ durch den Bezirk Oberpfalz
2. Wirtschaftsplan des Bezirksklinikums Regensburg 2003
3. Wirtschaftsplan des Pflegeheims des Bezirks Oberpfalz in Regensburg für 2003
4. Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Parsberg für 2003
5. Wirtschaftsplan des Pflegeheimes Parsberg für 2003
6. Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Wöllershof für 2003
7. Wirtschaftsplan des Pflegeheimes Wöllershof für 2003
8. Wirtschaftsplan des Bezirksgutes in Wöllershof für 2003
9. Haushaltsplan und Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Jahr 2003
10. Sonstiges

Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident